

## **Fahrradfreundliche Anpassung der Ampeln mit fahrradtauglichen Induktionsschleifen**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02542 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 - Pasing-Obermenzing am 18.03.2025

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18750**

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02542

#### **Beschluss des Bezirksausschusses des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing vom 03.02.2026**

Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 - Pasing-Obermenzing hat am 18.03.2025 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02542 beschlossen. Darin wird gefordert, die in der Fahrbahn eingelassenen Induktionsschleifen zur Verkehrserfassung an Lichtsignalanlage auf die Erfassung von Radfahrenden anzupassen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Lichtsignalanlagen im Münchner Stadtgebiet werden prinzipiell so gestaltet, dass sich Radfahrende, wo benötigt, über Induktionsschleifen in der Fahrbahn anfordern können.

Die meisten Lichtsignalanlagen im 21. Stadtbezirk haben einen zyklischen Ablauf. Das bedeutet, dass man sich nicht anfordern muss, um seine Grünphase zu bekommen, denn diese kommt automatisch in jedem Signalumlauf. Die restlichen Anlagen des Stadtbezirks, an denen sich einzelne Verkehrsströme anfordern müssen, haben wir einer systematischen Überprüfung unterzogen und haben dabei festgestellt, dass die Lichtsignalanlagen so gestaltet sind, dass sich Radfahrende, dort wo nötig, über Induktionsschleifen anfordern können.

Im Einzelfall kann ein technischer Defekt nicht ausgeschlossen werden. Diese Defekte können über die gängigen städtischen Meldeportale (z.B. Meldeplattform Radverkehr) gemeldet werden.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02542 der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing vom 18.03.2025 kann entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugelitet worden.

## **II. Antrag des Referenten**

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:  
Induktionsschleifen in der Fahrbahn werden bereits so eingestellt, dass sich – wo nötig – Radfahrende über diese an den Lichtsignalanlagen anfordern können. Im Einzelfall kann ein technischer Defekt vorliegen, der der Stadtverwaltung gemeldet werden kann.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02542 der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing am 18.03.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing der Landeshauptstadt München

Der\*Die Vorsitzende

Der Referent

Frieder Vogelsgesang

Georg Dunkel  
Berufsmäßiger Stadtrat

#### **IV. WV Mobilitätsreferat – GL5**

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

#### **V. An das Direktorium – HA II/BA**

- Der Beschluss des BA 21 - Pasing-Obermenzing kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 21 - Pasing-Obermenzing kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss des BA 21 - Pasing-Obermenzing ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

#### **VI. Über MOR-GL5**

zurück zum MOR-GB2.412

zur weiteren Veranlassung